

Verhaltenskodex für Lieferanten

Leitfaden für Lieferanten des TUI AG-Konzerns („TUI“)

I. Umfang der Verpflichtung von TUI

TUI hat sich zu nachhaltigen, ethischen Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Übereinkommen und Vorschriften verpflichtet. Die Wahrung der Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit ist ein unverzichtbares Element der Kultur von TUI und unentbehrlich, um eine hohe Moral aufrechtzuerhalten und faire, zuverlässige und innovative Produkte und Dienstleistungen am Markt anzubieten. TUI hält sich an einen internen Verhaltenskodex sowie an Richtlinien und Verfahren, die unseren eigenen täglichen Aktivitäten und Handlungen eine Richtung geben. TUI versucht, die Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte zu unterstützen und angemessene, ökologisch und sozial nachhaltige Verantwortungsketten und Reaktionsmechanismen innerhalb unseres Einflussbereiches zu entwickeln.

II. Umfang der Verpflichtung der Lieferanten

Dieser Kodex dient als Leitfaden für einen Standard ethischen Verhaltens, ethischer Werte und Grundsätze. TUI erwartet, dass der Kodex von jedem Lieferanten im Umgang mit Arbeitnehmern, Agenten, Subunternehmern und Kunden im Namen von TUI eingehalten wird.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) setzt Mindeststandards, die TUI von ihren Lieferanten, deren Mitarbeitern, Subunternehmern, Agenten und Tochtergesellschaften während ihrer Arbeit für oder im Namen von TUI erwartet. TUI erwartet von ihren Lieferanten, dass sie unsere Grundsätze mittragen, indem sie nach Möglichkeit zugängliche und klare Richtlinien und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte und des Arbeitsrechts einführen, das Gemeinwohl unterstützen, Bestechungs- und Korruptionsrisiken ermitteln und überwachen, negative Umweltauswirkungen erkennen und kontrollieren und in ihren Unternehmen Richtlinien und Verfahren bezüglich der Qualitätssicherung und der Gesundheit und Sicherheit einführen/ aufrechterhalten.

Dieser Kodex stellt einen Leitfaden für Lieferanten dar. TUI kann die Einhaltung der hierin niedergelegten Standards nur verlangen, soweit sich der Lieferant vertraglich hierzu verpflichtet hat. Gleichwohl erwarten wir von allen unseren Lieferanten, dass sie sich an den in diesem Kodex niedergelegten Standards orientieren und die Einhaltung dieser Standards innerhalb der eigenen Lieferkette aktiv fördern.

III. Bekämpfung von Korruption

Wenn ein Lieferant mit TUI eine Vereinbarung schließt oder eine Zusammenarbeit eingeht, soll er:

a) Geschäftsintegrität

- (i) alle gewünschten oder relevanten Informationen mit Bezug auf seine Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzlage und zu erbringende Leistung für oder im Namen von TUI, die sich auf die Erfüllung seines Vertrages mit TUI auswirken können, gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchengepflogenheiten korrekt und vollständig offenlegen;
- (ii) faire Geschäftspraktiken in Bezug auf Werbung, Verkauf und Wettbewerb aufrechterhalten, sofern er im Namen von TUI auftritt.

b) *Bestechungs- und Korruptionsverbot*

Die Lieferanten sollen:

- (i) den Bestimmungen des UN Global Compact, des UK Bribery Act 2010, des Foreign Corrupt Practices Act der USA 1977, anderer anwendbarer nationaler Antikorruptionsgesetze sowie den internationalen Antikorruptionsübereinkommen (in der jeweils gültigen Fassung) insoweit entsprechen, als diese Bestimmungen für die Arbeit des Lieferanten im Namen von TUI Anwendung finden.

Die Lieferanten sollen nicht:

- (i) Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anbieten oder annehmen, um sich im Namen von TUI einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen;
- (ii) Geschäftsentscheidungen beeinflussen, indem sie Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft annehmen oder anbieten, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen;
- (iii) auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug eingehen.

IV. Arbeitsbedingungen

a) *Allgemeine Rechte der Arbeitnehmer*

Die Lieferanten sollen:

- (i) die Arbeitnehmer mit Würde und Respekt behandeln, wie es durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) oder das anwendbare Recht festgelegt ist;
- (ii) sicherstellen, dass die Arbeitnehmer auf relevante Informationen zu ihren Arbeitnehmerrechten leicht zugreifen können;
- (iii) gewährleisten, dass Drittagenturen, die Arbeitnehmer bereitstellen, den Gesetzen der Entsende- und Aufnahmeländer entsprechen – je nachdem, welche im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer strenger sind.

b) *Verbot von Zwangsarbeit und unfreiwilliger Arbeit*

Die Lieferanten sollen nicht:

- (i) jemanden gegen seinen Willen beschäftigen;
- (ii) mit Menschen handeln oder sich die Arbeitskraft von Sklaven, Zwangsarbeitern oder Personen in Schuldknechtschaft zunutze machen;
- (iii) von den Arbeitnehmern verlangen, dass diese staatlich ausgestellte Ausweise, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse als Bedingung für die Beschäftigung aushändigen;
- (iv) von den Arbeitnehmern verlangen, übermäßig hohe Kosten für die Arbeit auf sich zu nehmen: Das heißt, wenn Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Beschäftigung eine Gebühr zahlen und in Verbindung mit der Einstellung, Bearbeitung oder Vermittlung von direkten Mitarbeitern oder Leiharbeitern Ausgaben übernehmen

müssen, sind die Lieferanten für die Zahlung der Gebühren und Ausgaben verantwortlich, die über einen tragbaren Anteil des Gehalts eines Arbeitnehmers hinausgehen (als Richtwert gilt ein voraussichtliches Nettomonatsgehalt des Arbeitnehmers).

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass es ihren Mitarbeitern freisteht, ihre Beschäftigung aufzunehmen und ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden (unter Einhaltung einer angemessenen Frist und ohne Strafe);
- (ii) sich vergewissern, dass für alle eingestellten Mitarbeiter korrekte Visa und Arbeitsdokumente vorhanden sind;
- (iii) sicherstellen, dass es für direkte Mitarbeiter und Leiharbeiter schriftliche Verträge gibt, die die Beschäftigungsbedingungen in einer vom Arbeitnehmer verstandenen Sprache klar vermitteln;
- (iv) die zuständigen Behörden unverzüglich informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass Personen, die mit ihnen in geschäftlicher Verbindung stehen, von Menschenhandel oder sonstiger Ausbeutung betroffen sind.

c) *Kinderarbeit*

Die Lieferanten können Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, vorausgesetzt:

- (i) sie werden gemäß den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigt – je nachdem, was den größten Schutz bietet;
- (ii) der Lieferant beachtet die ILO-Übereinkommen Nr. 138 und 182 (siehe www.ilo.org);
- (iii) sie werden nicht beschäftigt, um unangemessene Tätigkeiten auszuführen, die normalerweise von Erwachsenen ausgeführt werden, und es werden altersgerechte Arbeitsbedingungen für Kinder, die im Unternehmen tätig sind, vorgehalten;
- (iv) sie führen keine Arbeiten aus, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährden könnten;
- (v) der Lieferant überwacht die Mitarbeiter unter 18 Jahren, ihre Arbeitszeit und alle besonderen Arbeitsbedingungen mit Bezug auf die Aufgabe, die sie ausführen.

d) *Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung*

Die Lieferanten sollen:

- (i) präventive Maßnahmen ergreifen und Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus und allen Formen des Missbrauchs geschützt werden;
- (ii) zeigen können (zum Beispiel durch Richtlinien, Schulungen bzw. Mitarbeiterkommunikation), wie Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus und anderen relevanten möglichen Formen des Missbrauchs, der Ausbeutung und der

Belästigung geschützt werden, denen die Kinder durch ihr Geschäft ausgesetzt sein könnten;

- (iii) entsprechende Mitarbeiter mit Bezug auf den Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus schulen, einschließlich der Art und Weise, wie den lokalen Behörden Vorfälle gemeldet werden;
- (iv) den entsprechenden lokalen Behörden alle Vorfälle melden und dadurch das Bewusstsein für etwaige Risiken in Bezug auf die Sicherheit von Kindern, die von Gästen oder Mitarbeitern auf oder in der Nähe des Geländes ausgehen, zu schärfen.

e) *Bekämpfung von Diskriminierung*

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass Mitarbeiter bei Einstellungsverfahren, Bewerbungen, Beförderungen, der Zahlung von Prämien, dem Zugang zu Schulungen und Führungspositionen, bei der Arbeitsaufteilung und auch bei Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise den Gehältern, den Leistungen, Disziplinarmaßnahmen oder Kündigungen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion/ ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Orientierung nicht diskriminiert werden;
- (ii) die Beschäftigungsmöglichkeiten nach Möglichkeit auf indigene Bevölkerungen ausweiten;
- (iii) von den Arbeitnehmern nicht verlangen, Schwangerschaftstests durchzuführen, es sei denn, dies wird durch geltende Gesetze oder Vorschriften verlangt oder ist für die Sicherheit am Arbeitsplatz ratsam.

f) *Arbeitszeit und Vergütung*

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass Arbeitsstunden dem anwendbaren nationalen Recht oder den Branchenstandards entsprechen – je nachdem, was für die Mitarbeiter den größten Schutz bietet;
- (ii) nachweisen können, dass sie den Mitarbeitern einen Lohn zahlen, der dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht oder darüber liegt;
- (iii) mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, Urlaubstage und Freistellungsphasen gewähren;
- (iv) die Arbeitnehmer rechtzeitig bezahlen und die Grundlage, auf der die Arbeitnehmer bezahlt werden, klar vermitteln;
- (v) keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme vornehmen.

V. Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten erklären sich damit einverstanden, alle anwendbaren Gesundheits- und Arbeitssicherheitsbestimmungen einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen sollen vorliegen und aufrechterhalten werden.

Gesundheits- und Sicherheitskontrollen

Neben den vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten sollen die Lieferanten:

- (i) Risiken voraussehen, ermitteln, bewerten und kontrollieren, auch in Notsituationen;
- (ii) Notfallpläne einführen und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Hierzu zählen das Notfallmeldewesen, die Benachrichtigung und Evakuierung der Arbeitnehmer, Schulungen und Übungen für die Arbeitnehmer, eine angemessene Erste-Hilfe-Versorgung, entsprechende Brandmelder und Löschanlagen, geeignete Ausgangsmöglichkeiten sowie Pläne zur Wiederherstellung des Normalbetriebs;
- (iii) für eine angemessene Beheizung und Lüftung sorgen;
- (iv) angemessene Kontrollen vorsehen, sofern chemische, biologische und physikalische Gefahren nicht beseitigt werden können;
- (v) sicherstellen, dass alle Dienstleistungen, die für den TUI Kunden erbracht werden, sicher und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

a) Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten sollen sich dazu verpflichten, sichere Arbeitsbedingungen und eine gesunde Arbeitsumgebung für alle ihre Arbeitnehmer zu schaffen. Zudem sollen die Lieferanten:

- (i) sicherstellen, dass auf ihrem Gelände ausreichend hohe Hygienestandards aufrechterhalten werden;
- (ii) Arbeitsschutzleitfäden und -verfahren einführen und ihre Mitarbeiter, Agenten und Auftragnehmer entsprechend unterrichten, um Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern und zu verhindern;
- (iii) den Arbeitnehmern saubere und sichere Toilettenanlagen, den Zugang zu Trinkwasser und – sofern zutreffend – Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln bereitstellen;
- (iv) sicherstellen, dass alle zur Verfügung gestellten Wohnunterkünfte für die Arbeitnehmer sauber und sicher sind;
- (v) Arbeitnehmer, die Sicherheitsbedenken vorbringen, nicht disziplinarisch belangen.

b) *Sicherheitssysteme und -schulungen*

Die Lieferanten sollen - soweit vorhersehbar - körperlich belastende Aufgaben für die Arbeitnehmer ermitteln, bewerten und kontrollieren. Zudem sollen die Lieferanten:

- (i) den Arbeitnehmern entsprechende Informationen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bereitstellen und Schulungen in der Sprache der Arbeitnehmer anbieten;
- (ii) in der vorherrschenden Sprache ihrer Arbeitnehmer Sicherheitsdatenblätter für alle am Arbeitsplatz verwendeten gefährlichen oder giftigen Stoffe bereitstellen;
- (iii) die Arbeitnehmer, die gefährlichen Bedingungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, entsprechend schulen.
- (iv) Verfahren und Systeme einführen, um mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umzugehen, sie zu verfolgen und zu melden;
- (v) Vorfälle untersuchen und Korrekturmaßnahmen ergreifen, um deren Ursachen zu beseitigen;
- (vi) den Zugang der Arbeitnehmer zu erforderlicher medizinischer Versorgung unverzüglich ermöglichen, erleichtern oder – wenn sie den Zugang nicht ermöglichen oder erleichtern können – ihn genehmigen und nicht behindern;
- (vii) die Rückkehr der Arbeitnehmer an den Arbeitsplatz erleichtern.

VI. Umwelt und Gemeinwohl

a) *Umwelt und Gemeinwohl*

Die Lieferanten sollen:

- (i) sich dazu verpflichten, ihre Gesamtumweltbelastung zu reduzieren und gleichzeitig die lokale Bevölkerung darin zu unterstützen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern;
- (ii) zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinden, in denen sie tätig sind, beitragen (und den erzielten Fortschritt nach den gültigen Branchenstandards überprüfen);
- (iii) sich dazu verpflichten, aktiv daran mitzuwirken, den Energie- und Wasserverbrauch zu senken;
- (iv) Einkaufsrichtlinien und -verfahren einführen, bei denen (sofern möglich und sinnvoll) nachhaltige und lokal hergestellte Produkte und Dienstleistungen Vorrang vor importierten Produkten haben.

b) *Genehmigungen, Richtlinien und Verfahren*

Die Lieferanten sollen:

- (i) ein Verzeichnis der geltenden internationalen, nationalen und lokalen Anforderungen mit Bezug auf die Umwelt führen, das aktuelle Kopien aller Lizenzen und Genehmigungen enthält;
- (ii) ihre Aktivitäten immer wieder mit dem Ziel überwachen, sicherzustellen, dass ihre Produkte, Dienstleistungen und Verfahren etwaigen Überarbeitungen und neuen Gesetzen oder Kodizes entsprechen, die für die Geschäfte gelten können, die sie im Namen von TUI tätigen.

c) *Verpflichtung zur Verringerung von Umweltgefährdungen*

Die Lieferanten sollen:

- (i) Abfälle, Abwasser, umweltschädliche Chemikalien und Luftemissionen überwachen, kontrollieren und behandeln, wie es durch die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangt wird, einschließlich energiebezogener indirekter Luftemissionen, indem sie in ihren Fertigungs-, Wartungs- und Einrichtungsverfahren angemessene Erhaltungsmaßnahmen vornehmen und Materialien recyceln, wiederverwenden oder ersetzen.

VII. Informationssicherheit

Die Lieferanten sollen:

- (i) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ergreifen, um die Privatsphäre der Kunden, Auftraggeber und Mitarbeiter zu schützen;
- (ii) Kunden-, Auftraggeber- und Mitarbeiterinformationen sowie den Technologie-, Dienstleistungs- und Know-how-Transfer derart sichern, das geltende internationale, nationale und lokale geistige Eigentums- und Datenschutzrechte geschützt werden.

VIII. Umsetzung

Die Lieferanten sollen über ein Verfahren für die zeitnahe Behebung von Mängeln verfügen, die durch eigene interne oder externe Audits, Untersuchungen oder Prüfungen festgestellt wurden. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, die in den jeweiligen Ländern, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten. Darüber hinaus sollen die geltenden internationalen Übereinkommen und Standards beachtet werden.